



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2023

Donnerstag, 27. Juli 2023

Nr. 28

## Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung der Anlage K 01– Rückstandverbrennung Öfen 1, 2, 3 - der  
Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (058) –  
Bescheidaktualisierung nach § 52 BImSchG

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Plansicherstellungs-gesetz im  
Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Hirschbach ab der  
Bahnlinie bis zur Mündung in den Inn auf dem Gebiet der Gemeinden Polling und Teising

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz  
(BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom  
26.03.2019 GVBl. S. 98)

Az. 22-824.7/4-K01-G1/11

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

- Wesentliche Änderung der Anlage K 01– Rückstandverbrennung Öfen 1, 2, 3 - der  
Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (058) –  
Bescheidaktualisierung nach § 52 BImSchG

### **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach §§ 16 Abs. 1, 2 und 52 Abs. 1  
BImSchG i. V. m. Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur  
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise  
wiedergegebenen Bescheid vom 18.07.2023, Az. 22-824.7/4-K01-G1/11, (verfügender Teil  
samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

### **Genehmigung:**

„Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen vom 15.04.2011 und  
25.08.2022 wird aufgrund des § 16 i. V. m. § 52 Abs. 1 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage K 01 –

Rückstandsverbrennung Ofen 1, 2, 3 – unter der Zusammenfassung und gleichzeitig Aktualisierung der bisherigen Genehmigungsbescheide und Anzeigen ab sofort mit den nachfolgenden Anforderungen zu betreiben.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Abfälle), zu Bauausführung und Brandschutz, zur Betriebssicherheit, zum Gewässerschutz und zur Anlagensicherheit.

Zudem enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

**„Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen Auflagen dieses Bescheides, die Sie erstmalig beschweren, kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 31.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamts Altötting (<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>) unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach der IE-Richtlinie eingestellt.

Altötting, 24.07.2023  
 Landratsamt Altötting

-----

**Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Plansicherstellungsgesetz im Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Hirschbach ab der Bahnlinie bis zur Mündung in den Inn auf dem Gebiet der Gemeinden Polling und Teising**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinden Polling (Landkreis Mühldorf a. Inn) und Teising (Landkreis Altötting) wurde das Überschwemmungsgebiet am Hirschbach von der Bahnlinie bis zur Mündung in den Inn berechnet und in Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100 jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet wurde mit Bekanntmachung vom 03.05.2021 vorläufig gesichert (Amtsblätter des Landkreises Mühldorf a. Inn Nr. 48 vom 12.05.2021 und des Landkreises Altötting Nr. 44 vom 21.05.2021). Diese Bekanntmachung wurde mit einer weiteren Bekanntmachung vom 14.12.2021 geändert (Amtsblätter des Landkreises Mühldorf a. Inn Nr. 94 vom 22.12.2021 und des Landkreises Altötting Nr. 90 vom 23.12.2021). Nunmehr soll die endgültige Sicherung in Form einer Verordnung erfolgen.

Die Auslegung des Verordnungsentwurfes mit den dazugehörigen Karten erfolgte im April und Mai online auf den Internetseiten der Gemeinden Polling und Teising. Während dieser Zeit erging auch an die betroffenen Behörden die Aufforderung zur Stellungnahme (Art. 73 Abs. 3 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Zum Verordnungsentwurf wurden Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben. Der erforderliche Erörterungstermin (Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) wird durch eine Online-Konsultation ersetzt. Ein Erörterungstermin in Präsenz findet nicht statt.

Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von

**Montag, den 07.08.2023 bis einschließlich Montag, den 21.08.2023**

auf einer Plattform zugänglich gemacht.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu den Erwidern auf ihre Äußerung bis **spätestens 21.08.2023**,

- **schriftlich** beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn oder
- **elektronisch** per E-Mail über die E-Mail-Adresse: [claudia.huber@lra-mue.de](mailto:claudia.huber@lra-mue.de)

Stellung zu nehmen.

Bitte beachten Sie dabei:

- Es gilt jeweils der Eingang beim Landratsamt Mühldorf a. Inn als fristwährend.
- Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von uns schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 02.07.2021 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann bis 21.08.2023 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen:

- Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn
- claudia.huber@lra-mue.de

Betroffene, die sich bisher noch nicht am Verfahren beteiligt haben, können unter den o.g. Kontaktdaten ebenfalls einen Zugang beantragen. Hierbei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

#### Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nichtöffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene.
- Eine Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht erlaubt.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, zu übersenden.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung - DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, bzw. weiteren Fachstellen zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

Landratsamt Mühldorf a. Inn, 24.07.2023

---

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Cornel Ibrac**

zuletzt gemeldet in **Mankham 3, 84550 Feichten a.d. Alz**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 25.07.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / ME / AÖ-IC1870 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 28.07.2023  
Landratsamt Altötting

---

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Gheorghe-Alin Pistol**

zuletzt gemeldet in **Wipfelsberg 108, 84571 Reischach**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 26.07.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / ME / AÖ-AD144 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 28.07.2023  
Landratsamt Altötting

---

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Thomas Kern**

zuletzt gemeldet in **Bremer Str. 75, 32425 Minden**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 26.07.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / ME / AÖ-NQ323 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting  
während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 28.07.2023  
Landratsamt Altötting

---

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herrn Oliver Wollny**

zuletzt gemeldet in **Hangstr. 2, 84518 Garching a.d. Alz**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 26.07.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / ME / AÖ-OS1601 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting  
während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 28.07.2023  
Landratsamt Altötting

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**